

2. Beiliegende Instruktion zum Schutze der mittels Eisenbahn oder auf Wasserstraßen innerhalb der sowjetischen Besatzungszone beförderten Frachtgüter ist zu bestätigen.
3. Personen, die durch Eisenbahn- oder V'assertransport beförderte Güter rauben, sich aneignen oder deren Raub begünstigen, sind auf Grund Gesetz Nr. 50 des Kontrollrats strafrechtlich zu belangen.
4. Die Landesregierungen haben eine verpflichtende Verordnung für die gesamte Bevölkerung zu erlassen, in der auf die strenge Verantwortung für den Raub von Frachtgütern hingewiesen wird.
5. Der Chef der deutschen Hauptverwaltung Verkehr ist angehalten:
 - a) eine bindende Anordnung zu erlassen, die Unbefugten den Zutritt zu den Gleisen der Güterbahnhöfe und Häfen verbietet. Die Übertretung dieser Anordnung ist mit einer Strafe in Höhe von 100 D-Mark zu ahnden;
 - b) während des saisonmäßigen Transports die Beförderung von Gemüse und Kartoffeln in offenen Güterwagen zu gestatten, unter Gewährleistung des in beiliegender Instruktion vorgeschriebenen Schutzes. In allen übrigen Fällen soll die Beförderung von Lebensmittelgütern nur in verdeckten Wagen erfolgen.
6. Der Chef der Rechtsabteilung der SMAD hat die Kontrolle und Überwachung der deutschen Gerichtspraxis in Sachen des Raubes von Frachtgütern, die mittels Eisenbahn oder auf Wasserstraßen im Zonenverkehr befördert werden, zu verschärfen.